



Comité européen de droit
rural – European Council
for Rural Law –
Europäische Gesellschaft für
Agrarrecht und das Recht
des ländlichen Raums

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agraire
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et
l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural
Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die
Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

Commission/Kommission III

**Rapport national pour/National report/Landesbericht
Autriche/Austria/Österreich**

**Rapporteur/Berichterstatter
Prof. Dr. Roland Norer**

Université de Lucerne/University of Lucerne/Universität Luzern

Veillez ommencer à la page 2 avec votre rapport.

Please start on page 2 with your report.

Beginnen Sie bitte auf Seite 2 mit Ihrem Bericht.

A. *Rechtsentwicklung seit dem letzten Kongress (September 2011)*

1. Was sind aus der Sicht Ihres Landes die wichtigsten Rechtsentwicklungen (Gesetzgebung und Rechtsprechung) unter Einschluss des WTO-, EU- und nationalen Rechts in folgenden Bereichen:

1.1. Agrarwirtschafts- und Agrarstrukturrecht

Internationales Recht

Bei der bereits 2001 in Doha gestarteten aktuellen Welthandelsrunde sind im Zeitraum September 2011 bis heute keine Fortschritte auszumachen. Auch nach der achten Ministerkonferenz in Genf im Dezember 2011 scheint eine Finalisierung in weiter Ferne. Das Ausmaß der Weiterführung des Abbaus von Stützungsmaßnahmen und Grenzschutz auf Basis Art 20 Landwirtschaftsübereinkommen AoA (Marktzutritt, Inlandstützung, Exportsubventionen) ist weiterhin umstritten, und auch in den Beratungen zu den „non-trade-concerns“ (nicht handelsbezogenen Anliegen) wurden bislang keine wesentlichen Fortschritte erzielt.

Europarecht

Im Jahr 2012, dem 50jährigen Bestehen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – am 4. April 1962 sind die ersten entsprechenden konstituierenden Rechtsakte vom Rat angenommen worden –, finden im **Gesetzgebungsprozess** intensive Diskussionen über die **Zukunft der EU-Agrarpolitik** statt. Die entsprechenden Rechtsvorschläge sind am 12. Oktober 2011 vorgestellt worden.¹ Der Entwurf der GAP-Reform für die Zeit nach 2013 soll neue Voraussetzungen schaffen, um Innovationen voranzutreiben, die wirtschaftliche wie auch ökologische Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu stärken, den Klimawandel zu bekämpfen sowie Beschäftigung und Wachstum zu fördern. Das Legislativpaket besteht aus sieben Verordnungsvorschlägen² und lässt sich in zehn Kernpunkten der Reform zusammenfassen:

- 1) gezieltere Vergabe der Einkommensbeihilfen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung
- 2) reaktionsfähigere und besser angepasste Instrumente für das Krisenmanagement zur Bewältigung der neuen wirtschaftlichen Herausforderungen
- 3) „Ökologisierungszuschlag“ für langfristige Produktivität und die Erhaltung von Ökosystemen
- 4) zusätzliche Investitionen für Forschung und Innovation
- 5) Wettbewerbsfähigere und ausgewogenere Lebensmittelversorgungskette
- 6) Förderung des Umweltschutzes in der Landwirtschaft
- 7) Erleichterung der Niederlassung von Junglandwirten
- 8) Förderung der Beschäftigung im ländlichen Raum und des Unternehmergeists
- 9) bessere Berücksichtigung empfindlicher Gebiete

¹ http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/index_de.htm.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik; Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Massnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 73/2009 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern.

10) einfachere und effizientere GAP

Die knapp 600 Seiten (!) umfassenden Rechtstexte enthalten mit der Unterscheidung zwischen obligatorischen Regelungen für alle Mitgliedstaaten (inklusive einer „Ökologisierungskomponente“³) und fakultativen Regelungen nach Entscheidung der Mitgliedstaaten, den vorgeschlagenen Definitionen von Bezugsberechtigten („active farmer“) und landwirtschaftlicher Aktivität sowie der vereinfachten Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden genügend juristischen Diskussionsstoff. Die Politik der ländlichen Entwicklung (ELER) soll sich in einem neuen umfassenderen Rahmen unter der Strategie „Europa 2020“ wiederfinden, wo sie innerhalb eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) und eines nationalen Partnerschaftsvertrags neben den anderen Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, EFF) verschiedene prioritäre Ziele⁴ verfolgen soll. Als übergreifendes Ziel wird einmal mehr die Vereinfachung des GAP-Rechts genannt.

Nach fast zweijährigen Verhandlungen zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat wird am 26. Juni 2013 schließlich eine politische Einigung über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erzielt.⁵ Die formelle Verabschiedung der GAP-Reform durch das Europäische Parlament und den Rat wird bis Ende 2013 erwartet, mit dem Ziel des Inkrafttretens der GAP-Reform zum 1. Jänner 2014. Alle Elemente der Reform sollen dann anwendbar sein. Nur die neue Struktur der Direktzahlungen („ökologische“ Zahlungen, zusätzliche Stützung für Junglandwirte, usw.) wird erst ab 2015 eingeführt, damit die Mitgliedstaaten Zeit haben, die Landwirte über die neue GAP zu informieren und ihre elektronischen Verwaltungssysteme anzupassen.

Während das europäische Agrarrecht also ganz im Banne der künftigen Diskussionen steht, sind nennenswerte legislative Maßnahmen im Berichtszeitraum eher spärlich vorhanden. Vielmehr wird das bestehende Rechtsregime zum großen Teil vervollkommen bzw. verfeinert.

Einzig nennenswerte Ausnahme stellt dabei das **EU-„Milchpaket“** dar, das seit 3. Oktober 2012 in vollem Umfang in Kraft steht.⁶ Angesichts des Auslaufens der Milchquotenregelung in 2015 umfasst das Paket ein Maßnahmenbündel mit dem vorrangigen Ziel, die Position der Erzeuger von Milch und Milchprodukten in der Versorgungskette zu stärken sowie eine stärkere Ausrichtung des Sektors am Markt und dessen nachhaltigere Gestaltung zu erreichen.⁷ Dazu wurden im Berichtsjahr folgende Rechtsakte erlassen:

- VO (EU) Nr 261/2012 zur Änderung der VO (EG) 1234/2007 im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁸
- DVO (EU) Nr 511/2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und Beziehungen gemäß der VO (EG) 1234/2007 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁹

³ Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden.

⁴ Art 5 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie der Lebensfähigkeit der Betriebe; Förderung der Organisation in der Lebensmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft; Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängen; Unterstützung von Ressourceneffizienz und Wandel zu CO₂-armem, klimaresistentem Wirtschaften in Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft; Förderung sozialer Kohäsion, Armutsverringerung und wirtschaftlicher Entwicklung in ländlichen Gebieten.

⁵ http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/agreement/index_de.htm.

⁶ Siehe *Hautzenberg*, Die Reform des europäischen Milchmarkts aus rechtlicher Sicht, in: Norer/Holzer (Hrsg.), *Agrarrecht Jahrbuch 2011* (2011), 91 ff.

⁷ Das Paket stützt sich auf die Schlussfolgerungen der hochrangigen Expertengruppe „Milch“, die in der Folge der Milchkrise 2008/09 eingerichtet worden war. Sie fand erhebliche Ungleichgewichte in der Versorgungskette, eine zunehmend konzentrierte Industrie, der viele einzelne, weit verstreute Milcherzeuger gegenüberstehen, und eine ungleichmäßige Verteilung des Mehrwerts vor. Dies habe zu einem Verlust an Transparenz, Verkrustungen des Marktes und Problemen bei der Preisweitergabe in der Kette geführt; siehe http://ec.europa.eu/agriculture/milk/milk-package/index_de.htm.

⁸ ABI L 94/38.

⁹ ABI L 156/39.

- Delegierte VO (EU) Nr 880/2012 zur Ergänzung der VO (EG) 1234/2007 im Hinblick auf die länderübergreifende Zusammenarbeit und Vertragsverhandlungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse¹⁰.

Die neuen Regeln des Milchpakets umfassen zentral schriftliche Verträge zwischen Milcherzeugern und -verarbeitern. Demnach haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, solche Verträge verbindlich vorzuschreiben und die Erstankäufer der Rohmilch zu verpflichten, den Landwirten schriftliche Verträge, die Angaben wie Preis, Menge, Laufzeit, Zahlungsmodalitäten, Abholung und Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt enthalten, mit einer Mindestlaufzeit anzubieten (Art 185f VO 1234/2007). Alle diese Punkte sollen zwischen den Vertragsparteien frei ausgehandelt werden.¹¹

Weiters zu nennen sind die Novellierung der Regelungen für die **Abgabe von Nahrungsmitteln an besonders bedürftige Personen** (Art 27 VO 1234/2007) durch die VO (EU) Nr 121/2012¹² (aufgrund des Urteils des EuG vom April 2011¹³ dürfen Ankäufe von Nahrungsmitteln auf dem Unionsmarkt die verringerten Interventionsbestände nicht regelmäßig ersetzen, weshalb hiermit die Nahrungsmittelhilferegelung mit Ablauf des Jahresprogramms für 2013 beendet wird) sowie die mit der VO (EU) Nr 671/2012¹⁴ vorgenommene Verlängerung der bis 2012 befristeten **Modulationsregelung** (obligatorische Regelung zur progressiven Kürzung der Direktzahlungen¹⁵, Art 7 VO 73/2009).

Aus der **Rechtsprechung** europäischer Gerichte seien drei Entscheide herausgegriffen.

Vor dem Hintergrund des **Doppelbestrafungsverbots** (*ne bis in idem*) des Art 4 Abs 1 Protokoll Nr 7 zur EMRK wollte das vorliegende Gericht in Bezug auf den verwaltungs- oder strafrechtlichen Charakter von Förderungssanktionen konkret wissen, ob die in Art 138 Abs 1 VO (EG) Nr 1973/2004¹⁶ vorgesehenen Beihilfenausschlüsse und -kürzungen strafrechtliche Sanktionen darstellen. Unter Hinweis auf die Vorjudikatur und die VO (EG) Nr 2988/95¹⁷ bestätigt der EuGH in der Rs C-489/10 vom 5. Juni 2012, dass es sich dabei im bloße „Unregelmäßigkeiten“ handle, die „verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen“ nach sich zögen und keine repressive Zielsetzung hätten. Damit werde die verwaltungsrechtliche Natur der vorgesehenen Maßnahmen durch eine Prüfung der Rsp des EGMR zum Begriff des Strafverfahrens im Sinne des 7. ZPEMRK nicht in Frage gestellt.

In der Rs C-188/11 vom 24. Mai 2012 stellt der EuGH klar, dass bei **Agrarumweltbeihilfen**, die durch eine mehrjährige Verpflichtung gekennzeichnet sind, die Beihilfenvoraussetzungen nicht nur für das Jahr, in dem eine Kontrolle vor Ort stattgefunden hat, sondern während des gesamten Verpflichtungszeitraums gelten, für den diese Beihilfen gewährt worden sind. Wenn nun die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Empfänger verhindert wird, so dass nicht geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe während des gesamten Verpflichtungszeitraumes erfüllt worden sind, ergebe sich aus Art 71 Z 2 VO (EG) Nr 817/2004¹⁸ die Verpflichtung, sämtliche bereits gezahlten Beträge von Agrarumweltbeihilfen zurückzuzahlen.

¹⁰ ABI L 263/8.

¹¹ Mitglieder einer Genossenschaft sind von dieser Vertragspflicht ausgenommen, wenn die Satzung oder die Regeln dieser Genossenschaft Bestimmungen enthalten, die ähnliche Wirkung haben (Art 185f Abs 3 VO 1234/2007).

¹² VO (EU) Nr 121/2012 zur Änderung der VO 1290/2005 und 1234/2007 hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union, ABI L 44/1.

¹³ EuG Rs T-576/08, Slg 2011, II-01578.

¹⁴ VO (EU) Nr 671/2012 zur Änderung der VO 73/2009 hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013, ABI L 204/11.

¹⁵ Siehe auch aktuell EuGH Rs C-545/11 vom 14.03.2013.

¹⁶ VO (EU) Nr 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften zur VO 1782/2003 hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen, ABI L 345/1.

¹⁷ VO (EG) Nr 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABI L 312/1.

¹⁸ VO (EG) Nr 817/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur VO 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), ABI L 153/30.

Schließlich erlitt im niederländischen Anlassfall der Rs C-11/12 vom 13. Dezember 2012 ein Pächter eine Kürzung der Direktzahlungen, weil der Verpächter kurz vor Beginn der Pachtzeit noch ein falsches Düngemittel ausgebracht und somit die anderweitigen Verpflichtungen (**Cross Compliance**) verletzt hatte. Hier stellt der EuGH unmissverständlich klar, dass die eine Kürzung oder den Ausschluss nach sich ziehende Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen durch die Person, an die oder von der die landwirtschaftlichen Flächen übertragen wurden, in vollem Umfang dem Betriebsinhaber zuzurechnen sei, der den Beihilfeantrag gestellt hat.

Nationales Recht

Im Bereich der **Gesetzgebung** wird im März 2012¹⁹ das österreichische **Marktordnungsgesetz 2007**²⁰ geändert. Die Novelle betrifft die Einbeziehung der Verarbeitungsbeihilfe für Trockenfutter in die einheitliche Betriebsprämie im Antragsjahr 2012 sowie die Grundlagen, um auch Landwirten mit Betriebssitz außerhalb Österreichs Zahlungsansprüche zuteilen zu können (§ 8 Abs 3 Z 14 MOG 2007). Dies deshalb, da österreichische Landwirte in angrenzenden (das Regionalmodell anwendenden) EU-Mitgliedstaaten mit den ihnen dort zuteilten Zahlungsansprüchen sehr wohl die einheitliche Betriebsprämie erhalten.²¹

Außerdem macht das EU-Milchpaket Umsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten notwendig.²² In Österreich regelt die neue **Milchsektor-Zusammenschlüsse-Verordnung (MZV)**²³ die Modalitäten der Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden im Milchsektor (§§ 3 – 5 MZV). Diese treffen künftighin umfangreiche Mitwirkungs-, Melde-, Berichts- und Duldungspflichten (§ 7 MZV).

Die einschlägige nationale **Rechtsprechung** wird nach wie vor von der österreich-spezifischen Problematik der Erhebung von **Almfutterflächen** dominiert. Dabei geht es um zahlreiche Abweichungen bei der beihilfefähigen Almfläche als Grundlage für die einheitliche Betriebsprämie, die bei einer Vielzahl von Betrieben seitens der nationalen Behörden mit Sanktionen geahndet wurden.²⁴

1.2. Agrarumweltrecht

Nationales Recht

Im Bereich der nationalen **Gesetzgebung** sind zahlreiche Überarbeitungen der Tierschutznormen zu verzeichnen. So wird die **1. Tierhaltungsverordnung**²⁵ bezüglich der Mindestanforderungen an die Haltung ergänzt.²⁶ Von den in den Anlagen 1 bis 11 genannten Mindestanforderungen kann abgewichen werden, wenn die Haltung projektgemäß in neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen oder serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen erfolgt, die von der Fachstelle (§ 18 Abs 6 TSchG) als tierschutzgesetzkonform befunden wurde (§ 2 Abs 4).

¹⁹ BGBl I 2012/21.

²⁰ BGBl I 2007/55.

²¹ Die Zuteilung erfolgt aus der nationalen Reserve, wenn im Antragsjahr 2012 mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche in Österreich bewirtschaftet und im Rahmen der Sammelantragstellung 2012 durch Beantragung der einheitlichen Betriebsprämie die Zuteilung von Zahlungsansprüchen gem dieser Regelung beantragt wird.

²² Zu den Details siehe <http://www.lebensministerium.at/land/produktion-maerkte/tierische-produktion/milch/Milchpaketdetails.html>.

²³ VO über Zusammenschlüsse auf dem Milchsektor, BGBl II 2012/343.

²⁴ Vgl VwGH 2011/17/0123, 0142, 0143, 0144, 0145, 0146, 0147, 0192, 0206, 0211, 0223, 0224, 0225, 0228, 0229, 0230, 0231, 0234; 2012/17/0036, 0098; sowie EuGeI Rs T-368/05, Slg 2009, II-00133.

²⁵ BGBl II 2004/485.

²⁶ BGBl II 2012/61.

Neu erlassen wird die **Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (FstHVO)**²⁷. Diese regelt auf Basis § 18 Abs 6 und 9 TSchG die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Durchführung von Bewertungen insbesondere neuartiger serienmäßig hergestellter Aufstallungssysteme und neuartiger technischer Ausrüstungen für Tierhaltungen. Die Fachstelle gestaltet ein Tierschutz-Kennzeichen zur Ausweisung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen als tierschutzgesetzkonform (§ 3 FstHVO) und erarbeitet diverse Richtlinien (§ 6 FstHVO).

Weiters werden im Berichtszeitraum in Österreich folgende vier **Verbote des Inverkehrbringens von GVO** verlängert:

- Raps aus den Ölrapslinien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 (Verlängerung um drei Jahre)²⁸,
- Raps aus der Ölrapslinie GT73 (Verlängerung um drei Jahre)²⁹,
- Mais der Linie MON 863 (Verlängerung um drei Jahre)³⁰,
- Kartoffelerzeugnisse (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) zum Zweck des Anbaus (Verlängerung um drei Jahre)³¹.

Schließlich ist auf die Änderung des auf der NitratRL³² basierenden nationalen **Aktionsprogramms 2008**³³ (neuer Titel: Aktionsprogramm Nitrat 2012) hinzuweisen.³⁴ Die Neuerungen betreffen insbesondere ein mittelfristiges Verbot der Maisstrohdüngung im Spätherbst (§ 7 Abs 3), die Konkretisierung von Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Düngung bei Betrieben ab einer bestimmten Größe (§ 7 Abs 5 und 6) sowie das Erfordernis der Schriftlichkeit von Vereinbarungen über Abnahmen von Wirtschaftsdünger (§ 6 Abs 1). Ferner wird die Düngung im Nahebereich von Trinkwasserversorgungsanlagen verboten (§ 5 Abs 3) und die mögliche Dauer der Lagerung von Stallmist auf Feldmieten reduziert (§ 6 Abs 6).

Was die **Rechtsprechung** angeht, ist auf die Frage der Entschädigungspflicht für landwirtschaftliche Flächen, die Bestandteil der Ausweisung eines Europaschutzgebietes im Rahmen von **Natura 2000** sind, hinzuweisen. Hier hält der Oberste Gerichtshof (OGH) in 1 Ob 243/11h vom 31. Jänner 2012 zwar zunächst fest, dass wenn eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Europaschutzgebiet erklärt wird, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstücks oder eine erhebliche Ertragsminderung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat, der Eigentümer nach oberösterreichischem Naturschutzgesetz (§ 37 Abs 1 OÖ NSchG) gegenüber dem Land sehr wohl Anspruch auf eine angemessene Entschädigung habe. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung der Nutzung der von einem Europaschutzgebiet erfassten Liegenschaften allein durch dessen Einbeziehung ohne konkrete Festlegung von Ge- und Verboten nicht bewirkt werde, weshalb der Anspruch auf Entschädigung der Liegenschaftseigentümer dort zu verneinen sei.³⁵ Interessant ist die neue Entscheidung des OGH insbesondere deshalb, weil sie sich auch mit den kritischen Stimmen in der Literatur auseinandersetzt. So wird durchaus vertreten, dass gewisse Nutzungen schon mit der räumlichen Umgrenzung ausscheiden.³⁶ Bei weitem Wortlaut der Entschädigungsklauseln der Landes-Naturschutzgesetze seien unter Umständen auch der Entzug bloß potentieller Nutzungsmöglichkeiten zu entschädigen, und es stehe jedenfalls die Abgeltung der Verkehrswertminderung zu.

²⁷ VO über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör, BGBl II 2012/63.

²⁸ BGBl II 2012/317.

²⁹ BGBl II 2012/318.

³⁰ BGBl II 2012/319.

³¹ BGBl II 2012/339.

³² RL 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABi L 375/1.

³³ VO über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABi Nr 22/2008 zur Wiener Zeitung vom 31. Jänner 2008.

³⁴ ABi Nr 87/2012 zur Wiener Zeitung vom 4. Mai 2012.

³⁵ Siehe schon OGH 8 Ob 35/09v, 1 Ob 176/10 d.

³⁶ *Wagner*, Anmerkung zu RdU 2010/40, 66; auch nach *Kerschner*, Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen 2010, SV 2010, 125, seien alle vermögensrechtlichen Nachteile und jedenfalls schon mit Ausweisung des Schutzgebiets die Minderung des Verkehrswertes als „sonstiger erheblicher Vermögensnachteil“ zu ersetzen.

1.3. Agrarernährungs- und Agrarlebensmittelrecht

Europarecht

Von hohem Interesse bei der **Rechtsprechung** ist das Urteil des EuGH, Rs. C-59/11 vom 12. Juli 2012, in dem es um den **Sortenschutz** bei der bäuerlichen Vermarktung „alter Sorten“ geht. Im französischen Ausgangsfall verkaufte ein französisches bäuerliches Netzwerk ohne Erwerbzweck Saatgut alter Gemüse- und Blumensorten aus biologischem Anbau bzw stellte ihren Mitgliedern Gemüsesorten zur Verfügung, die in Frankreich wenig angebaut werden. Ein industrieller Saatguthersteller erhob dagegen im Jahr 2005 Klage wegen unlauteren Wettbewerbs. Der EuGH hatte nun über die Gültigkeit der RL 2002/55/EG³⁷ und RL 2009/145/EG³⁸ zu befinden und weist dabei darauf hin, dass die RL 2002/55/EG in Art 44 Abs 2 und Art 48 Abs 1 lit b für die Erhaltungssorten und die Sorten, die für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, die Festlegung besonderer Bedingungen für die Zulassung und das Inverkehrbringen vorsieht. In Anwendung dieser Artikel wurde die RL 2009/145/EG erlassen. Beide RL berücksichtigten so die ökonomischen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern wie das beklagte Netzwerk, indem sie das Inverkehrbringen „alter Sorten“ nicht ausschlossen. Zwar schreibe die RL 2009/145/EG geografische, mengenmäßige und die Verpackung betreffende Beschränkungen für Saatgut der hier genannten Sorten vor, doch fügten sich diese Beschränkungen in den Kontext der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen ein. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber nicht die Liberalisierung des Marktes für Saatgut der „alten Sorten“ beabsichtige, sondern bestrebt war, die Zulassungsbestimmungen flexibler zu gestalten und dabei die Bildung eines Parallelmarkts für dieses Saatgut zu verhindern, der den Binnenmarkt für Saatgut von Gemüsesorten zu behindern drohte.

1.4. Agrarboden- und Agrarraumplanungsrecht

Nationales Recht

Weiterhin in Bewegung ist – ausgehend vom Ospelt-Urteil des EuGH³⁹ – die **Gesetzgebung** zum landwirtschaftlichen Grundverkehrsrecht der Länder. So versucht die 2012 erfolgte umfangreiche Novellierung des Tiroler **Grundverkehrsgesetzes**⁴⁰ in mehrfacher Hinsicht den Bedenken Rechnung zu tragen, die von der Europäischen Kommission 2009 im Vertragsverletzungsverfahren zu einzelnen Bestimmungen des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes⁴¹, insbesondere zur Interessentenregelung, geäußert wurden. Die Interessenteneigenschaft wird nunmehr an eine verbindliche Kaufbereitschaftserklärung gebunden (§ 7a Abs 4 Tir GVG). Bei Auftreten eines (aufstockungsbedürftigen) landwirtschaftlichen Interessenten ist der geplante Grundstückserwerb durch einen Nichtlandwirt nunmehr nicht in jedem Fall zu untersagen, insbesondere dann nicht, wenn das vertragsgegenständliche Grundstück in den letzten 10 Jahren im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes pachtweise mitbewirtschaftet wurde und für den Betrieb des Pächters von wesentlicher Bedeutung ist, sofern die pachtweise Bewirtschaftung durch den Landwirt, der diese Grundstücke zuletzt bewirtschaftet hat, weiterhin für die Dauer von mindestens 10 Jahren

³⁷ RL 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, ABl L 193/33.

³⁸ RL 2009/145/EG mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten, ABl L 312/4.

³⁹ EuGH Rs C-452/01, Slg 2003, I-9743.

⁴⁰ LGBl 2012/50. Siehe auch LGBl 2012/150.

⁴¹ Vgl Norer/Holzer (Hrsg), Agrarrecht Jahrbuch 2012 (2012), 42.

gewährleistet ist. Die Frage, ob diese am Beispiel des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes ausgerichtete sehr restriktive Öffnung der Interessentenregelung⁴² unionsrechtskonform ist, begegnet hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der weiteren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eingesetzten Mittel weiterhin gewissen Bedenken⁴³.

Auch die **Rechtsprechung** kommt nicht an diesem Thema vorbei. So sieht der Verfassungsgerichtshof (VfGH), B 528/11 vom 12. Juni 2012, keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zum Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mangels Landwirteeigenschaft des Kaufwerbers und aufgrund der Interessenabwägung zugunsten eines Aufstockungsinteressenten. Die bloße fachliche Eignung des Kaufwerbers (Beschwerdeführers) zu einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausübung sowie die faktische bzw beabsichtigte land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken reiche nicht aus, den Kaufwerber als Landwirt im Sinne des § 10 Abs 4 Kärntner **Grundverkehrsgesetzes** 2002 zu qualifizieren. Der VfGH hegt dabei, wie er ausdrücklich feststellt, „aus der Sicht des innerstaatlichen Verfassungsrechtes“ keine Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Regelung, die für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bei Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes zur Erreichung des Zieles der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes bzw eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung voraussetzt (so auch VfSlg 18326/2007 mwN). Damit klammert er die unionsrechtliche Problematik von derartigen Interessentenregelungen völlig aus.

1.5. Agrarsteuerrecht

Nationales Recht

Im Berichtszeitraum wird im Rahmen der **Gesetzgebung** mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)⁴⁴ der Grundstein für eine **Hauptfeststellung der Einheitswerte** für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 gelegt. Das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012)⁴⁵ fixiert dann die für die Umsetzung erforderlichen inhaltlichen Änderungen. Im Rahmen der Hauptfeststellung 2014 sollen die maßgebenden Parameter adaptiert und Vereinfachungen in der Verwaltung ermöglicht werden.

Die nationale **Rechtsprechung** zeigt mit der Aufhebung der Bemessung der Grunderwerbssteuer durch den VfGH, G 77/12 vom 27. November 2012, auf. Der Verfassungsgerichtshof hebt dabei § 6 GrunderwerbsteuerG 1987 als verfassungswidrig auf. Der Grund liegt darin, dass die Steuer für einen Teil der Transaktionen nach dem Verkehrswert und für den anderen Teil nach dem veralteten Einheitswert berechnet wird. Je nachdem, wie das Grundstück erworben wurde, kommt eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage zum Einsatz, was zu unsachlichen Ergebnissen führe. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung führte schon zu einer Reihe von Aufhebungen, insbesondere der Schenkungs-, Erbschaftssteuer und Grundbucheintragungsgebühr.⁴⁶

⁴² Vgl Norer/Holzer (Hrsg), Agrarrecht Jahrbuch 2012 (2012), 23 f.

⁴³ Vgl hierzu Holzer, Grundverkehrsrecht, in: Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts² (2012), 693 ff.

⁴⁴ BGBl I 2012/22.

⁴⁵ BGBl I 2012/112.

⁴⁶ Ausdrücklich hält der VfGH jedoch fest, dass der Gesetzgeber nicht gehindert sei, grunderwerbsteuerlich aus sachlichen Gründen zwischen verschiedenen Erwerbsvorgängen zu differenzieren und insbesondere unentgeltliche Übergänge von Grundstücken (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) im Familienverband anders zu behandeln als Kaufverträge über Grundstücke. Es bestünden keine prinzipiellen Bedenken dagegen, die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Ertragswert vorzusehen (so schon VfSlg 18.093/2007), wenn das Verfahren zu seiner Ermittlung sachgerecht ist und es sich in der Tat um die Übertragung bzw den Erwerb derartiger Betriebe handelt.

1.6. Agrarsozialrecht

Keine berichtenswerten Entwicklungen.

1.7. Andere Agrarrechtsgebiete

Nationales Recht

Aus der **Rechtsprechung** zum Landarbeiterrecht ist VwGH 2009/08/0060, 0061 vom 23. Mai 2012 interessant, wo sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) grundlegend mit der Kammerzugehörigkeit zur **Landarbeiterkammer** und damit mit dem Grundbegriff von Land- und Forstwirtschaft auseinandersetzen hatte. Dabei stellte sich die Frage, ob Mitarbeiter eines Landwirtschaftlichen Versuchszentrums zur Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kammerzugehörig sind und diesfalls monatlich den Kammerbeitrag aus dieser Beschäftigung zu entrichten haben. Dabei war zu entscheiden, ob das Versuchszentrum als Dienststelle auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig ist. Der VwGH greift für die Bestimmung, was unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu verstehen ist, auf die Legaldefinition des § 5 Landarbeitsgesetz⁴⁷ zurück. Einzelne der Aufgaben des Versuchszentrums seien eindeutig dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, zahlreiche andere Aufgabenbereiche stellten jedoch als wissenschaftliche bzw prüferische Tätigkeiten ohne Bezug zu einer landwirtschaftlichen Produktion keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar. Vor diesem Hintergrund sei die Einschätzung der belangten Behörde, dass das Versuchszentrum „insgesamt“ auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sei, nicht nachvollziehbar. Außerdem habe die belangte Behörde – ausgehend von ihrer Rechtsansicht, für die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer reiche es aus, dass die Beschwerdeführer als Dienstnehmer in einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt „nicht ausschließlich mit behördlichen Aufgaben betraut“ seien – nicht ausdrücklich festgestellt, ob den Beschwerdeführern tatsächlich behördliche Aufgaben zukamen.

B. Analyse

2. Welche der unter Punkt 1 genannten Rechtsentwicklungen erachten Sie

2.1. als besonders geglückt und warum?

Positiv hervorzuheben ist die Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Agrarwirtschaftsrechts, insbesondere im Bereich der **Abwicklung von Direktzahlungen** und Fördermaßnahmen, gerade mit den erwähnten Urteilen zu Cross Compliance⁴⁸ und den Agrarumweltbeihilfen⁴⁹ wurde die nationale Vollzugspraxis (zumindest in Österreich) bestätigt und damit gestärkt.

2.2. als besonders missglückt und warum?

Das **EU-Milchpaket** wird aus österreichischer Sicht als Gesamtpaket zur Stützung der Verhandlungsmacht der Erzeuger und zur Einrichtung von Branchenverbänden als Diskussions- und

⁴⁷ BGBl 1984/287 Wv.

⁴⁸ EuGH Rs. C-11/12 vom 13.12.2012.

⁴⁹ EuGH Rs. C-188/11 vom 24. Mai 2012.

Umsetzungsplattform entlang der Kette befürwortet. Die Erzeugerorganisationen werden vor allem im europäischen Kontext als Chance für andere Mitgliedstaaten gesehen, die nicht einen so hohen Anteil an Genossenschaften haben, wie dies in Österreich der Fall ist. Die damit lancierte, vom französischen System geprägte Strategie wird aber in Staaten wie Österreich, die keinerlei Tradition mit Milcherzeugerzusammenschlüssen haben, kaum Folgen zeigen. Bezeichnenderweise ist bis heute noch kein Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation gestellt worden. Die enge Verkettung Erzeuger – Molkerei kann damit nicht aufgebrochen werden.

Die nationalen Aktivitäten im Bereich der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum **landwirtschaftlichen Grundverkehr** ausgehend von den Interessentenregelungen in den einschlägigen Landesgesetzen in Folge der Causa Ospelt⁵⁰, gleichen einem nur widerwillig erfolgenden Rückzugsgefecht und nehmen europarechtlich fragwürdige Rechtslagen bewusst in Kauf, anstatt offensivere Strategien gegen Auswüchse wie insbesondere Spekulationen mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln.

3. Sehen Sie in diesen Entwicklungen neue oder schon bisher bestehende Tendenzen?

Die im Generalbericht des Kongresses 2011⁵¹ identifizierten Entwicklungen haben sich im Prinzip weiter fortgeschrieben. So bekommt die Tendenz der stärkeren Rolle des Privatrechts („**Kontraktualisierung**“) mit den im EU-Milchpaket vorgesehenen Instrumenten wesentlichen Auftrieb. Die fortschreitende **Ökologisierung** und stärkere Ausrichtung an Aspekten der Lebensmittelsicherheit wird sich in der nächsten GAP-Periode fortsetzen. Die nunmehr beschlossene Ökologisierungskomponente gibt davon Zeugnis. Die Nichtverlängerung der Milchquoten (2015) und Zuckerquoten (2017) sowie die Ablöse der Pflanzungsrechtregelung im Weinsektor durch einen dynamischen Mechanismus für die Verwaltung von Pflanzungsgenehmigungen mit stärkerer Branchenbeteiligung (2016 bis 2030) schließlich kann als Beispiel für eine immer weiter reichende **Liberalisierungstendenz** gedeutet werden.

4. Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle der internationalen und europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?

Europarecht

Während die fortschreitende Globalisierung des Agrarrechts – schon aufgrund der aktuell fehlenden Entwicklung im Rahmen der Welthandelsrunde – derzeit nur punktuell auf die nationalen Gesetzgebungen durchschlägt, ist das EU-Recht im Bereich des Rechts im ländlichen Raum als eigenständiger Rechtsbereich mit vielfältigen Bezugspunkten nach außen nach wie vor dominant.

Das zeigt sich in der **Gesetzgebung**, wo die kommenden GAP-Regelungen automatisch im Mittelpunkt jeglicher agrarrechtlicher Diskussionen und Betrachtungen stehen oder mit dem Milchpaket gleich ein ganzer Sektor geregelt und ein privatrechtlich orientiertes Wirtschaftssystem mit Stärkung der Selbsthilfe durch diverse Erzeugerzusammenschlüsse verfolgt wird.

Das zeigt sich aber eindrucksvoll auch in der **Rechtsprechung**, wo EuGH und EuG in einer Vielzahl an Fällen speziell im Bereich der Direktzahlungen umstrittene Fragen klären, bestehende Unklarheiten

⁵⁰ EuGH Rs C-452/01, Slg 2003, I-9743.

⁵¹ *Norer* in *C.E.D.R./Richli* (Hrsg), *L'agriculture et les exigences du développement durable* (2013), 343 ff (insbesondere 406 ff).

durch Auslegung des betreffenden Unionsrechts verbindlich auflösen und mittels finanzieller Berichtigungen („Anlastungen“) restriktive Steuerungsfunktionen des nationalen Vollzugs ausüben.

5. Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle Ihres nationalen Gesetzgebers für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?

Der nationale Agrargesetzgeber ist weiterhin meist intensiv mit der Implementierung der Unionsvorgaben beschäftigt, sodass eigenständige nationale Legislativakte rar sind. In Österreich fehlt 2012 sogar die fast schon traditionelle Sammelnovelle in Form des Agrarrechtsänderungsgesetzes. Gleichwohl sind einschneidende, insbesondere **bundesrechtliche legislative Aktivitäten** zu verzeichnen, die aber meist aus allgemeinen Rechtsbereichen in das Recht des ländlichen Raums hineingetragen werden.

So ist dies in Österreich zweifellos die *Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012*⁵², die ab 2014 tief greifende Veränderungen der Agrarverwaltung mit sich bringt. So werden insgesamt rund 120 Behörden, insbesondere zahlreiche weisungsfreie Verwaltungsbehörden wie jene im Bereich des Bodenreformrechts, mit der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte erster Instanz und VwGH) durch neun Landesverwaltungsgerichte bzw zwei Bundesverwaltungsgerichte abgelöst werden. Damit wird ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen und der administrative Instanzenzug (bis auf eine Ausnahme) abgeschafft. Ab dem 1. Jänner 2014 gibt es dann außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde in den verschiedenen Materien nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz. Allein im Vollzugsbereich des Landwirtschaftsministers (BMLFUW), der dann keine Berufungsbehörde mehr sein wird, muss folglich eine Vielzahl an Materiengesetzen angepasst werden.

Ein anderes Beispiel bildet das *Transparenzdatenbankgesetz 2012* (TDBG 2012)⁵³, das 2012 nach langen Diskussionen erlassen wird und die Aufnahme diverser gewährter Leistungen aus öffentlichen Mitteln in eine Transparenzdatenbank („Transparenzportal“) vorsieht. Zu den davon erfassten Förderungen zählen ua auch Leistungen nach dem nationalen Landwirtschaftsgesetz einschließlich Leistungen aufgrund der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen und an der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete⁵⁴ sowie Leistungen aufgrund der VO 73/2009.

Exemplarisch lässt sich die Beeinflussung des Agrarrechts durch die Normsetzung verschiedener Rechtssetzungsebenen anhand des **agrarrelevanten Landesrechtes** zeigen. So gehen durchaus zahlreiche legislative Aktivitäten auf *landesinterne Vorstöße* zurück (so beispielsweise im Pflanzenschutzrecht, wo diverse Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, oder diverse Themenfelder im Jagd- und Fischereirecht). Auf **Bundesrecht** fußen diverse Anpassungen etwa im Landarbeitsrecht, die auf Novellen des Landarbeitsgesetzes 1984 des Bundes zurückgehen, oder es wird im Weinrecht die Rebsortenklassifizierung an die Bundes-Rebsortenverordnung angepasst. Schließlich ergehen in Umsetzung von **EU-Recht** in zahlreichen Bundesländern im Bereich des Betriebsmittel- und Pflanzenschutzrechts Vorschriften über einen unionalen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

6. Wie beurteilen Sie insgesamt die Rolle der Rechtsprechung in Ihrem Land für die Entwicklung des Rechts im ländlichen Raum?

Die einschlägige nationale Rechtsprechung begleitet entweder den nationalen **GAP-Vollzug** und korrigiert diesen punktuell bzw auch – wie bei den Almfutterflächen⁵⁵ – mit einer Vielzahl ähnlich

⁵² BGBl I 2012/51.

⁵³ BG über eine Transparenzdatenbank, BGBl I 2012/99.

⁵⁴ im Rahmen einer Transparenzportalabfrage sind diese als besonders gekennzeichnete Förderungen darzustellen mit der Anmerkung, dass eine Gegenleistung im öffentlichen Interesse erbracht wird (§ 8 Abs 4 Z 4 TDBG).

⁵⁵ Siehe Fn 24.

gelagerter Fälle, oder sie trägt mittels Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung auf Stufe der europäischen Gerichte bei.

Im rein **nationalen Kompetenzbereich** wie im Forstrecht, Anerbenrecht aber auch im landwirtschaftlichen Grundverkehrsrecht kommt den Höchstgerichten in Österreich (VfGH, VwGH, OGH) eine traditionell starke Rolle zu.

7. **Aktuelle Frage: Welche Haltung nimmt Ihr Land in Bezug auf die vorgeschlagene GAP-Reform für die Periode 2014-2020 ein?**

Für die **Verhandlungsposition** Österreichs war insbesondere die zufriedenstellende Klärung folgender Punkte von großer Bedeutung:

- Anerkennung der Agrarumweltleistungen beim Greening (Äquivalenz),
- interne Konvergenz, Reduktionsfaktor für extensive Grünlandflächen,
- Verlängerung der Zuckerquoten,
- Höhe der Ausgleichszahlung in Berggebieten sowie
- akzeptable Lösung im Rahmen der Neuabgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete.

Demzufolge ist die schließlich erzielte Einigung vom Juni 2013 aus österreichischer Sicht in folgenden Punkten als erfolgreich einzustufen:

- Zusätzliche Möglichkeiten für Junglandwirte, die ihre Perspektiven in der Landwirtschaft verbessern.
- Kleinlandwirte erhalten Erleichterungen und Vereinfachungen, die ihnen helfen werden, sich zukünftig wieder mehr auf ihren Betrieb konzentrieren zu können.
- Durchsetzung des Reduktionskoeffizienten im Rahmen der internen Konvergenz. Mit diesem Instrument wird es möglich sein, nationale Verwerfungen bei der Umstellung zum Regionalmodell zu vermeiden.
- Beim Dauergrünlanderhalt, neben der Anbaudiversität und ökologischen Vorrangflächen zentrale Greeningkomponente, wird die Möglichkeit, den Dauergrünlanderhalt auf Ebene des Mitgliedstaates zu regeln, begrüßt.
- Ganz wichtig für Österreich war es, dass im Sinne der Äquivalenz Landwirte durch die Teilnahme an definierten ÖPUL-Maßnahmen (Agrarumweltmaßnahmen) die Greening-Auflagen erfüllen.
- Auch begrüßt wird die Verlängerung der Zuckerquoten um zwei weitere Jahre. Die Zuckerquote hätte nach dem Willen der Kommission 2014/15 auslaufen sollen. Leider war es nicht möglich, alle Verhandlungspartner zu einer Verlängerung über 2019 hinaus zu bewegen.
- Bei der ländlichen Entwicklung wird die Anhebung der Obergrenze der Ausgleichszulage im Berggebiet auf bis zu 450 €/ha und in begründeten Fällen sogar mehr als wichtiges Signal an die Berglandwirtschaft gut heißen.
- Die Ausgleichszulage wird auch in Zukunft differenziert für Tierhalter und Nicht-Tierhalter berechnet werden können – eine Forderung Österreichs, die durchgesetzt werden konnte.
- Die Frage zur Neuabgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete war ein sehr umstrittenes Thema. Die nun vorgesehene Möglichkeit einer Übertragung eines Großteils der Gebiete, die im sonstigen benachteiligten Gebiet liegen, ins kleine Gebiet stellt aus österreichischer Sicht einen gangbaren Weg dar, wenn auch damit nicht alle Verluste kompensiert werden können. Auf jeden Fall konnten großzügige Übergangsregelungen erreicht werden (verpflichtende Anwendung erst im Jahr 2018, dazu kommen noch Übergangszahlungen bis 2020 für Gebiete, die künftig nicht mehr abgegrenzt werden können).
- Dass Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für österreichische Qualitätserzeugnisse auch in Zukunft möglich sein werden, ist va für den Fleisch- und Milchbereich, aber auch für den Weinsektor von besonderer Relevanz.

Insgesamt erlaubt es die GAP 2020 nach österreichischer Einschätzung eine ökologische, nachhaltige, flächendeckende und multifunktionelle Landwirtschaft weiter zu führen.

Summary

One of the key aspects of the legal development since the last congress once again concerns the rural economic law. The discussions and negotiations on the future of the EU Agricultural Policy after 2013 are predominant. The only other topic to get any attention was the EU “Milk Package”. In view of the phasing-out of milk quotas in 2015, a package of measures aiming in particular at strengthening the milk and dairy producer’s position in the dairy supply chain shall be introduced. In this context, the substantial role attributed to producer organisations will to a great extent fail to make an impact in countries such as Austria that have a significant number of dairy cooperatives. In return, the recent developments in the case law of the European courts especially on the matter of enforcement of direct payments are allowing the national administration to draw important conclusions. In Austria, the national administration is currently requested explicitly due to the specific problems in measuring the alpine forage areas. As to the rural environmental law, the national Supreme Court ruled that the inclusion of agricultural area into a Natura 2000 site of Community importance without the adoption of specific rules and prohibitions does not constitute an immediate or important impairment and does therefore not give rise to financial compensation. An important question that is discussed controversially in literature. In the area of rural land law, the consequences of the Ospelt ruling of the ECJ open up a vast range of activities for national legislation and case law concerning the national transaction of agricultural and forestal plots. In rural tax law, for the first time after a long period, 2014 will give the opportunity to a main establishment of the unit values for economic entities of agricultural and forestry property. In its case law concerning chamber affiliation to an agricultural workers’ chamber, the national courts had to engage profoundly in defining the legal terms of agriculture and forestry.

Overall, the detected developments have been carried on since the last congress. The trend to a stronger role of private law (“*contractualisation*”) has been boosted by the instruments laid down in the EU “Milk Package”. The evolving processes of *greening agriculture* will be continued in the next CAP term. The recently agreed “green” payment stands witness to this tendencies. The non-extension of the milk quotas (2015) and sugar quotas (2017) as well as the replacement of the wine planting rights regime by a more dynamic mechanism for the administration of granting planting rights with a stronger involvement of the concerned sector (2016 to 2030) are further evidence for the deepening of the *liberalization tendencies*.

European legislation and case law predominate the development of the rural law thus leading to the fact that the national rural legislator is mostly occupied with implementing the Union’s legal requirements. Other significant changes on the level of the national federal law are increasingly introduced by external factors (reform of the administrative litigation, introduction of a publicly accessible database for agricultural subsidies). The reform of the CAP for the period between 2014 and 2020 will not change any of these developments, quite on the contrary.